

nehmen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ausschließende oder erheblich mindernde Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Ankläger soll insbesondere dann beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzlichkeit im besonderen Maße verletzenden Straftat besteht und dadurch oder auch durch den Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit oder ihm betreffenden Kollektiv hervorgerufen wurde. Ein gesellschaftlicher Ankläger sollte auch dann beauftragt werden, wenn das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv es für notwendig erachtet, das Gericht über bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge in bezug auf den bestehenden Verdacht einer Straftat zu unterrichten, ohne daß dieses Organ oder Kollektiv den Beschuldigten oder den Angeklagten aus dem unmittelbaren Zusammenleben kennt.

§56

Gesellschaftliche Verteidiger

(1) Der gesellschaftliche Verteidiger soll alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände Vorbringen, entsprechende Anträge, speziell Beweisanträge, stellen, die Bereitschaft zur Bürgschaftsübernahme vortragen, vor seinem Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ über die Ergebnisse der Hauptverhandlung berichten und an der Auswertung des Verfahrens mitwirken. Er ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue belastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich erhöhende oder diese begründende Umstände festgestellt wurden.

(2) Ein gesellschaftlicher Verteidiger soll insbesondere beauftragt werden, wenn nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs unter Berücksichtigung der Schwere des bestehenden Tatverdachts und des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten oder des Angeklagten eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe möglich erscheinen. Ein gesellschaftlicher Verteidiger sollte auch beauftragt werden, wenn der Verdacht einer schweren Straftat besteht, nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs aber außergewöhnlich mildernde Umstände vorliegen oder schwerwiegende Zweifel an der Schuld bestehen.

§57

Bürgschaft

(1) Kollektive der Werktätigen können die Bürgschaft für Angeklagte und Verurteilte übernehmen. Ausnahmsweise können auch einzelne zur